Satzung der TK Pensionsfonds AG

PENSIONSFONDS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet TK Pensionsfonds AG.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Pensionsfonds im Sinne der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§§ 236ff. VAG) zur Übernahme und Durchführung von ehemals unmittelbaren Leistungszusagen der Techniker Krankenkasse (Trägerunternehmen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

(2) Der Pensionsfonds hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und der durchzuführenden Versorgungszusagen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zu erbringen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbaren Zusammenhang stehen und die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen und nach Maßgabe der für das Trägerunternehmen geltenden gesetzlichen Beschränkungen zulässig sind. Sie kann sich zu diesem Zweck zur Kapitalanlage an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000. Es ist eingeteilt in 3.000.000 Stückaktien.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre und sind voll eingezahlt.

(3) Zur Übertragung der Aktien ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

(4) Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Das Recht des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt im Übrigen die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen und ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien, soweit dem § 112 AktG nicht entgegensteht.

(4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält bestimmte Maßnahmen des Vorstands, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden.

(2) Der erste Aufsichtsrat wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr beschließt. Im Übrigen erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.

Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 7 Beschlüsse und Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben sowie im Umlaufverfahren erfolgen. Auch eine Kombination der vorstehenden Verfahren mit einer Beschlussfassung in Sitzungen ist zulässig. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt das Verfahren der Beschlussfassung fest. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder gegen das Verfahren der Beschlussfassung besteht nicht.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in jedem Fall an Abstimmungen des Aufsichtsrats in Sitzungen teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende - oder im Falle von dessen Verhinderung durch sein Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(7) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geladen und haben den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beizuwohnen.

(8) Der Aufsichtsrat erlässt für sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vergütung des Aufsichtsrats

Eine Vergütung wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht gezahlt. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre angemessenen Auslagen zuzüglich ggfs. anfallende Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 9 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt und wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Regelungen einberufen.

(2) Der Vorstand ist für die Dauer von 5 Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung in einer von ihm zu bestimmenden Weise abgehalten wird („Virtuelle Hauptversammlung“).

(3) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 10 Vorsitz in der Hauptversammlung und Beschlussfassung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Er legt zudem die Form der Stimmrechtsausübung sowie die Art und das Verfahren der Abstimmung fest.

(2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben. Zur Klarstellung gilt dies auch für satzungsändernde Beschlüsse gemäß § 179 Absatz 2 AktG, soweit über keine Änderung des Gegenstands des Unternehmens Beschluss gefasst wird; in diesem Fall bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (§ 179 Absatz 2 Satz 1 AktG).

VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Vermögensanlage

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

(1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds (RechPensV) aufzustellen und zu prüfen. Der Hauptversammlung ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

(2) Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung, den Lagebericht sowie die Abschlussprüfung und Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses die 7 gesetzlichen Vorschriften und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.

(3) Die Gesellschaft lässt im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 1 SVHV zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.

§ 12 Vermögensanlage und Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen. Einzelheiten können auch in den Pensionsfondsverträgen geregelt werden. Soweit das Vermögen solchen Vorschriften und Grundsätzen nicht unterliegt, ist es vom Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat anzulegen.

(2) Die Gesellschaft hat der für das Trägerunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über das Trägerunternehmen auf Grund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

§ 13 Kosten

Die Kosten der Gesellschaftsgründung (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerlichen Beratung, Bekanntmachungskosten sowie Kosten für etwaige erforderliche Genehmigungen) trägt die Gründerin.